

vertrieben und ihren Anteil mit dem seinigen verbunden. Der Protest der Gottorper gegen diese Beraubung gewann weiterhin einen fürchtbaren Nachdruck durch den Umstand, daß der älteste Zweig dieses Geschlechtes auf den russischen Kaiserthron gelangte; endlich kam man überein, daß in zwei Verträgen von 1767 und 1773 Rußland zugunsten König Christians VII. auf alle Ansprüche an Schleswig-Holstein verzichtete und dafür das Haus Gottorp die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst für seinen jüngsten Zweig erhielt. Wie nun, wenn nach dem Erlöschen des königlichen Mannestamms das jehige Haupt des Gottorper Hauses, der gewaltige Kaiser Nikolaus von Rußland, auch jenen Verzicht für erloschen erklärte und seine Hand nach Kiel und der Hälfte der Herzogtümer ausstreckte? Möchte das wohl oder übel begründet sein, die russische Kriegsmacht war überlegen genug, um auch große Schwächen ihrer Rechtsdeduktionen siegreich zu deden.

Es begreift sich, daß alle diese herandrohenden Möglichkeiten das Herz des Dänenkönigs schwer belasteten und das Streben nach allen Mitteln der Abwehr in ihm anregten. Denn welcher König und welcher Staat wird die Halbierung des ihm anvertrauten Gebietes wegen einiger vor zwei Jahrhunderten entstandenen Erbreehts-Titel gutwillig zulassen? Entfernter lag wohl die russische Gefahr, da man gegen diese auf die Eifersucht der andern europäischen Großmächte bauen durfte. Aber bedenkllicher und dringender schien es in Hinsicht des Augustenburger Anspruchs auf die Herzogtümer zu stehen, denn, wie einst Herzog Friedrich, war seither auch dessen Sohn Christian von Augustenburg bei jedem Anlaß für die Landesrechte eingetreten und hatte damit einigen Einfluß bei den Ständen der Herzogtümer gewonnen. Unter allen Umständen würde es schwer sein, in Schleswig-Holstein eine andere Thronfolge als die seinige zur Anerkennung zu bringen, und die Schwierigkeit könnte zur Unmöglichkeit werden, wenn die Herzogtümer wieder in einem gemeinsamen Landtag ein unbefiegbares, geschliches Organ ihres Willens besäßen. Hiervon also wollte der König nichts wissen. Die Frage läge nun nahe genug: wenn die Einführung der weiblichen Linie in die Herzogtümer auf so starke Hindernisse stieß, warum dann die Integrität des Gesamtstaats nicht durch die umgekehrte Maßregel, durch die Berufung Augustenburgs auch auf den dänischen Thron unter Abänderung des Gesetzes von 1660 bewirken? Der König hatte durchaus keine Vorliebe für die Prinzessin Charlotte, auf deren Verzicht es dann angekommen wäre; auch besaß die Dame keine Partei in Kopenhagen,